

B E K A N N T M A C H U N G

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. März 2021

1. Am Sonntag, dem 14. März 2021 findet in Rheinland-Pfalz die Wahl des Landtages statt.

Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der

Stadt Saarburg und der Ortsgemeinden Ayl, Baldringen, Fisch, Freudenburg, Greimerath, Heddert, Hentern, Irsch, Kastel-Staadt, Kell am See, Kirf, Lampaden, Mandern, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Paschel, Schillingen, Schoden, Schömerich, Serrig, Taben-Rodt, Trassem, Vierherrenborn, Waldweiler, Wincheringen und Zerf

werden in der Zeit vom **Montag, dem 22. Februar 2021 bis Freitag, dem 26. Februar 2021** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bürgerbüro Saarburg, Am Fruchtmarkt 2 – 4, 54439 Saarburg, während den Öffnungszeiten (montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8 - 12 Uhr, donnerstags von 7 - 12 Uhr und von 14 – 18 Uhr) bzw. beim Bürgerbüro Kell am See, Rathausstr. 2, Nebengebäude, 54427 Kell am See, während den Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 - 12 Uhr, dienstags von 14 – 15 Uhr, donnerstags von 14 – 17 Uhr), jeweils nach entsprechender Terminvereinbarung, bereitgehalten. Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs.1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 26. Februar 2021 bis 12 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bürgerbüro Saarburg bzw. Kell am See (Anschriften siehe oben) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21. Februar 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss spätestens bis zum 26. Februar 2021 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 26 (Konz/Saarburg) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Stimmberechtigte,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 21. Februar 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 26. Februar 2021) versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 9 Satz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum **12. März 2021, 18 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Briefwahlbüro, Am Cityparkplatz 2, 54439 Saarburg, bzw. bis zum 12. März 2021, **12 Uhr**, beim Bürgerbüro Kell am See (Anschrift siehe oben) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Briefwahlbüro Saarburg

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr

Montag und Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Freitag, 12. März 2021: 8 bis 18 Uhr

Bürgerbüro Kell am See

- nach entsprechender Terminvereinbarung –

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8 bis 12 Uhr

Dienstag: 14 bis 15 Uhr

Donnerstag: 14 bis 17 Uhr

Beim Bürgerbüro in Kell am See kann nur persönlich ein entsprechender Antrag gestellt werden. Alle übrigen Anträge werden ausschließlich im Briefwahlbüro in Saarburg bearbeitet. Dies ist insbesondere für den Fall einer beantragten Selbstabholung der Briefwahlunterlagen zu beachten.

Bei der Beantragung sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers sowie die E-Mail-Adresse anzugeben. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Die elektronische Beantragung kann mittels des auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code oder Link erfolgen. Außerdem findet man das Formular auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell unter www.saarburg-kell.de/saarburg_kell/Aktuelles unter Landtagswahl 2021. Auch über die App „Votemanager“ oder durch einfache E-Mail an briefwahl@saarburg-kell.de können die Unterlagen beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Tage der Wahl, 15 Uhr, ausschließlich beim Briefwahlbüro in Saarburg (Anschrift siehe oben) gestellt werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen (siehe vor).

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine stimmberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein werden zugleich

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener hellroter Wahlbriefumschlag, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

übersandt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wähler oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides Statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16.

Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell abgesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Saarburg, den 01.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
S a a r b u r g - K e l l

gez.

Jürgen Dixius
- Bürgermeister -